

werden, die vom Erzgebirge und von Franken her über Dresden nach Königsbrück geführt wurden, um von da aus entweder östlich auf der großen Handelsstraße nach Schlesien und Polen oder nördlich über Hoyerswerda nach Frankfurt an der Oder weiter zu gehen. Der letztere Zoll war ein Geleitszoll, deutete also auf die ursprüngliche Verpflichtung der Besitzer von Königsbrück, die Fuhrleute auf dem Wege durch die öde Haide zwischen Königsbrück und Dresden sicher zu geleiten. Dieses Dresdner Zolles geschieht zuerst 1426 Erwähnung, als der damalige Besitzer von Königsbrück die Stadt nebst den beiden dazu gehörigen Zöllen an Kurfürst Friedrich den Streitbaren von Meissen zu verhandeln beabsichtigte. (Näheres über diesen Zoll in meinem Aufsatz: „Der Brückenzoll zu Dresden und die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück“ im Archiv für sächsische Geschichte I. 425 ff.)

Der erste namentlich bekannte Besitzer¹⁾ von Königsbrück dürfte Henricus de Konigesbruck sein, der in einer Urkunde des Markgrafen Friedrich von Meissen vom 8. September 1298 (Arch. z. Dr.) als Zeuge vorkommt. Wahrscheinlich der Familie der Besitzer von Königsbrück gehörte auch jener Franz von Kunigspruck, Domherr zu Meissen, an, der z. B. 1382 (Beyer, Alt-Zelle 630 fg.) als Zeuge genannt wird, und 1390—98 Probst in Großenhain, später bis 1402 Probst zu Wurzen ward. (Chladenius, Gesch. von Großenhain 1784, 4. Vorrede von Ursinus.) Sehr möglich ist es, daß die beiden Genannten bereits der Familie v. Waldau angehörten, welche Anfang des 15. Jahrhunderts Königsbrück besaß. In der Urkunde des Vergleichs, der zwischen dem Stift Meissen und den Markgrafen von Brandenburg 1272 geschlossen ward (Röhler, cod. dipl. Anhang 78.), erscheint nämlich unter den vornehmsten Zeugen aus dem oberlaus. Adel ein Henricus de Waldowe, der leicht mit dem oben erwähnten Henricus de Konigesbruck (1298) identisch sein dürfte. Wenigstens ist mir nicht bekannt, daß die v. Waldau auch anderweit in der Oberlausitz ansässig gewesen seien. Auch 1399 erscheint ein Heinrich v. Waldow in die oberlausitzischen Angelegenheiten verwickelt (Laus. Mag. 1840. 141.)

Sicher besaß diese auch im Meißnischen begüterte Familie Königsbrück Anfangs des 15. Jahrh. Und zwar hatte Hans v. Waldau diese Besizung,

¹⁾ Einen Antheil von K., aber unter markgräfl. meißnischer Hoheit, also auf dem linken Ufer der Pulsnitz gelegen, müssen übrigens im 14. u. 15. Jahrh. die Herren v. Schönfeld (über diese Familie vgl. Märcker, Burggrafthum Meissen, Index s. v.) besessen haben. Nicht nur sagen die fast gleichzeitigen Jahrbücher des Zittauer Stadtschreibers Johann von Guben (Scriptt. rerum lusat. I. 10. vgl. 144.) ausdrücklich, 1355 seien die oberlaus. Städte mit großer Macht gezogen, „keyn Konigisbrücke vnd branten ab der Schonewelder Hof an dem stetil“, und in der alten gereimten Geschichte Zittaus bei Carpsov (Anal. Vorrede) heißt es bei demselben Jahre: „Die Sitter thäten vor Königs-Brück ziehen, — Schönfelders Hoff daselbst mit Feuer verbrühen“, sondern noch 1378 (Dresden, Sonnabend nach unser Heiligen Leichnams Tag; Arch. zu Dr.) verließ Landgraf Friedrich von Thüringen der Ehefrau des Ritters Seifried v. Schonensfeld nebst anderen Gütern und Zinsen deren auch zu „... Grevenhain, Königsbrück und Hermsdorf“ zum Leibgedinge, und ebenso wurden 1465 (Meissen, Dienstag nach Ostern; Arch. z. Dr.) die Brüder Sifried und Jan v. Schonfeldt unter anderem auch mit den „Zinsen zu Schoneborn und Königsbrücke“ belehnt. 1472 (Montag in Osterheiligen Tagen; Copialb. im Arch. z. Dr.) wurden Hans, Nickel, Martin v. Dohna auf Königspruck mit einer Wiese vor („für“) Königsbrück an der Pulsnitz gelegen, desgl. mit zehntehalb P^{und} Pfeffer und 41 gr. neuer Währ mit Ober- und Niedergerichten, wie sie die von Siffart v. Schonensfeldt mit Verwilligung Hansens, seines Bruders, gekauft haben, — von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen belehnt.